



ANU

Arbeitsgemeinschaft

Natur- und Umweltschutz Nagold

Nagolds treibende Kraft im Umweltschutz

Kontakt: Dieter Laquai, Keplerstr. 16, D-72202 Nagold
E-Mail: dieter.laquai@t-online.de

Telefon: 07452/ 2274, Fax: 4998

Handy: 0172/ 6 26 55 83

Homepage: www.anu-nagold.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

z.Hd. Alexander Zink und Dr. Christoph Aly
Abteilung 55

Datum: 22.06.2010

76247 Karlsruhe

“Naturschutzfachliche Beurteilung der Schlossbergterrasse und der Schlossbergterrasse im Zuge der LGS in Nagold” (2012) – Eingriff in das NSG “Heiligkreuz-Schlossberg” - verabredetes Gespräch am 28. Juni 2010 um 10 Uhr im Regierungspräsidium KA.

Sehr geehrter Herr Zink, sehr, geehrter Dr. Aly,

damit Sie sich vor dem Gespräch am 28 Juni. 2010 mit unseren Bedenken und Einwänden zur oben genannten naturschutzfachlichen Beurteilung vertraut machen können, teilen wir Ihnen diese vorab schriftlich mit. Unsere Einlassungen beurteilen

- *einmal die naturschutzfachlichen Aussagen und Feststellungen und*
- *das andere Mal die juristischen.*

1. Naturschutzfachlicher Teil

Anlass und Aufgabenstellung, 1 (Seite 3, 1. Absatz)

Hier wird ausgeführt, dass die Treppe durch einen serpentinartig verlaufenden Fußweg ergänzt wird, der seinen Ausgangspunkt beim Spielplatz im Stadtpark hat und an zwei Knoten an die Schlossbergterrasse angebunden ist.

Über die Breite dieser Fußwege wird keine Aussage gemacht. Da die aber in das vorhandene Wegenetz eingeflochten werden, das überwiegend aus Forstwirtschaftswegen besteht, deren Breite zwischen 2,50 und teils 3 Meter liegt, muss davon ausgegangen werden, dass die neuen Wege wenigstens eine Breite von 2,50 Meter aufweisen werden.

2. Baubedingte Wirkungen (3.2.1)

* **Baufeld** (Seite 13, vorletzter Absatz):

Aus Sicherheitsgründen und um einen ausreichenden Angleich an das Gelände zu gewährleisten wird ein Baufeld von 5 m Breite erforderlich.

Für die Treppe, deren Breite 1,80 m betragen wird (Seite 12 ,2. Absatz), wird die angegebene Baufeldbreite von 5 m reichen. Für die Ruhepodeste, die an einigen Stellen vorgesehen sind (Seite 12, letzter Absatz), aber nicht. Deren Zahl wird ebenso wenig genannt wie deren Größe. Da auf den Podesten aber Bänke aufgestellt werden sollen, muss davon ausgegangen werden, dass die wenigstens 6 m breit werden. Dann reicht aber ein Baufeld von 5 m nicht mehr, wie das für die Treppe vorgegeben ist.

Die Zahl, die Maße der Podeste und die Baufeldbreite und -tiefe müssen geklärt werden.

• **Habitatbäume** (Seite 13, vorletzter Absatz):

In diesem Baufeld werden vorhandene Bäume gefällt. Sofern im Baufeld Habitatbäume vorhanden sind, werden diese erhalten (vgl. Abb 4 und Anlage 4)

•

ANU Nagold zur Naturschutzfachlichen Beurteilung

Die Anlage 4 enthält keinen Habitatbaum der Treppenführung. Dagegen wird in der Abbildung 4 auf "zu schützender Baum" hingewiesen. Bezeichnenderweise ist in der Anlage 4 im Bereich der Treppe kein Habitatbaum eingezeichnet. Die ANU Nagold kennt im Baufeld der Treppe unterhalb des Umsetzers wenigstens noch drei. Weitere könnten in Betracht kommen.

Die Habitatbäume sind sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, um den Erhalt bei den Bauarbeiten zu sichern. Außerdem muss gewährleistet sein, dass sie dauerhaft auch als Todholz erhalten bleiben. ***Wir schlagen einen Ortstermin vor.***

- ***Plenterwaldartige Nutzung*** (Seite 13, vorletzter Absatz)
Vorrübergehend entsteht durch die Baufeldfreimachung im Kronendach eine Unterbrechung, wenn großkronige Bäume gefällt werden. Dies entspricht etwa den Bestandslücken, die bei einer plenterwaldartigen Nutzung zustande kommen.
 Bei der Plenterwaldnutzung werden Bäume an den unterschiedlichsten Stellen dieser Waldgesellschaft entnommen. Eine Schneise wird nicht geschlagen. Da aus Verkehrssicherungspflicht vorsorglich kritische Äste entfernt werden, wird sich das Kronendach nie ganz schließen. Der Verlauf der Treppe wird aus einem bestimmten Abstand immer zu erkennen sein (Veränderung des Landschaftsbilds).
- ***Störungen durch den Baubetrieb*** (Seite 14, Absatz 1):
Während des Baus kann es vorübergehend zu Störungen durch den Baubetrieb kommen. Die Störungen gehen im Wesentlichen von Kleingeräten wie Minibaggern und Pressluftstämpfern aus, die während des Baus zeitlich beschränkt im Einsatz sind.

Wenn der Gutachter Pressluftstämpfer zu den Kleingeräten zählt, ist das seine Sache und hier auch nicht relevant. Relevant ist vielmehr der ohrenbetäubende Lärm, der so ein Gerät macht. Die Auswirkungen auf die Fauna und ihre Lebensräume wurden nicht untersucht.

Diese Untersuchung mit den notwendigen Minimierungsvorschlägen müsste nachgereicht werden.

Die auf Seite 15 unter 4.1. aufgeführte avifaunistische Untersuchung von Späth aus dem Jahr 2001 lässt nämlich hier keine Rückschlüsse zu. Die befasst sich mit Konzerten im Burghof, die an maximal drei Tagen im Juli ca. zwei Stunden dauern. In diesen Fällen werden Geräusche, die von den Instrumenten, Gesang und Reden ausgehen durch die Mauern gedämpft. Schallverstärker für Instrumente sind zudem nicht zugelassen.

Außerdem sind die hier aufgeführten ***vorübergehenden*** Störungen zeitlich nicht festgelegt. Bei dieser dehnbaren Formulierung können das drei Wochen oder die 11 Monate Bauzeit sein.

Eine zeitliche Einschränkung ist notwendig.

Hinweis: Ein länger anhaltender Lärmpegel von über 60 dB, die von Pressluftstämpfern deutlich übertroffen werden, verursacht beim Menschen Stress, Bluthochdruck und Herzrhythmusstörungen.

3. Anlagenbedingte Wirkungen, 3.2.2

- * ***Flächeninanspruchnahme*** (Seite 14, vorletzter Absatz)

Was stimmt? Auf Seite 14, vorletzter Absatz, kommt man zu einer Versiegelung von 1120 m² (Treppe 660 m², neue Wege 460 m²). Auf Seite 29 sind es dann 1.030 m² (Treppe 795 m², Weg 235 m²)

Die ANU Nagold kommt allerdings auf andere Werte bei der Versiegelung und beim Lebensraumverbrauch, weil sie mit den tatsächlich vorhandenen Wegbreiten rechnet (Seite 12, 1. Absatz) und nicht mit fiktiven und geschönten.

Treppenzlänge 266 x 1,80 m = ca.480 m². Der Rest von den angegebenen 660 m²,

also 180 m² müsste dann die drei Podeste

betreffen. Anzusetzen sind demnach

660 m²

so könnte jedes Podest 30 m² haben.

3/...

ANU Nagold zur Naturschutzfachlichen Beurteilung

Die neuen Wege sollen mit den vorhandenen Forstwegen verknüpft werden. Die sind wenigsten 2,50 m breit.

Länge neuer Wege 254 m x 2,50 m = $\frac{635 \text{ m}^3}{1.295 \text{ m}^2}$
 Gesamtquadratmeter =

Damit liegt man über der maßgeblichen Erheblichkeitsschwelle von 1.250 m²

Hinweis mit Blick auch auf die Erheblichkeitsschwelle:

Bei einer nachträglichen Entfernung von Habitatbäumen je 20 m rechts und links der Treppe und der neuen Wege aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ergäbe sich bei einer Breite von 40 m eine Flächeninanspruchnahme bei 266 m Treppe und 254 m Wege von 20.800 m², die dann nach solchen Sicherungsmaßnahmen ohne Habitatbäume wären.

Auch der Rückbau der Trampelpfade wird nicht paxisnah berechnet. Deren Breite liegt zwischen 0,7 und max. 1 m. Bei einem Rückbau von 338 m gibt das

338 m² und keine 800 m²

Angegeben werden aber auf Seite 14 800 m². Auf den Wert kommt nur, wenn man eine Breite von ca. 2,40 m annimmt, also die Breite eines Forstwegs. Bei den neuen Wegen, die ja viel begangen und in das bestehende Frostwegenetz eingebunden werden sollen, wird dann nur mit einer Breite von 1,80 m gerechnet. Diese Rechnung, bei der Trampelpfade breiter sind als Wege, ist absolut unrealistisch und entspricht nicht den vorhandenen Gegebenheiten.

Auf diesen falschen Angaben zu den Breiten der Wege sind auch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgebaut. Was die Treppe, die neuen Wege und den Rückbau betrifft, sind die dafür vorgesehenen Maßnahmen für uns Makulatur, weil falsch.

Wie bei den Habitatbäumen schlagen wir auch hier einen Ortstermin vor.

4. **Wertgebende und geschützte Arten** (ab Seite 21).

Dieser Bereich der Untersuchung ist lückenhaft, weil Nachfolgendes nicht mit bewertet oder erfasst wurde:

- * Käferarten wurden in dem Verfahren nicht untersucht, obwohl in Buchenwaldgesellschaften geschützte Arten vorgekommen, darunter auch solche, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind
- * Welche Auswirkung die Beleuchtung der Treppe auf Insekten hat, wurde ebenfalls nicht in die Betrachtung einbezogen.

Auch die geänderten Bedingungen für den Lebensraum der Zauneidechse fanden keine Berücksichtigung. Gegenüber der Anfangsplanung wird die Treppe um 80 Stufen länger. Diese Stufen werden entlang der südlich exponierten äußeren Ringmauer der Burganlage verlaufen. Diese Mauer ist ein Teil des Lebensraum der Zauneidechse.

- * Ein weiterer Aspekt ist die Unterschlagung der linken Hangquelle in den Kartenwerken. Die Treppe soll nach wie vor über diese Quelle verlaufen. Zwar ist das keine direkte Kalktuffquelle, aber deren Wasser durchsickert den Hang, was weiter unten zu Kalktuffablagerungen führt. Beim Bau der Treppe ist ein unterschiedlich tiefer Einschnitt in den Hang vorgesehen, womit Wasser verloren geht. Das beeinflusst die Schüttung der Karsttuffquellaustritte negativ und ist deshalb als Eingriff zu werten.

5. **Sonstige Tierarten, 4.2.2.3 – Zauneidechse** (Seiten 26 und 27, Absatz 3)

Überprüfungen im Frühjahr 2010 ergaben Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen im besonnten Teil des Burggrabens zwischen innerer und äußerer Burgmauer. Daraufhin wurde die äußere Burgmauer im Bereich des geplanten Zugangs auf Zauneidechsenvorkommen beobachtet. Dieser Teil der Mauer ist jedoch größtenteils durch Waldgehölze beschattet, sodass er als Habitat für die Zauneidechse eher ungeeignet ist. Konkrete Nutzung dieser Art konnte hier nicht festgestellt werden.

ANU Nagold zur Naturschutzfachlichen Bewertung

Die ANU Nagold weiß, dass sich Zauneidechsen auch an der äußeren südlich exponierten Burgmauer aufhalten und zwar im oberen besonnten Teil. Die Angabe, bei welchem Wetter (war im Frühjahr schlecht) die Beobachtungen durchgeführt wurden, fehlt.

Bedingt durch die neue Treppenführung, die unmittelbar an der äußeren Burgmauer vorbeiläuft, wird wohl ein großer Teil der hier angeführten Waldgehölze entfernt werden müssen, was den Lebensraum der Zauneidechse vergrößert.

6. Waldmeister-Buchenwald, 6.1.2

Was den Flächenverlust betrifft, verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 3.

7. Bechsteinfledermaus, 6.1.3 (Seite 30, letzter Absatz)

Ob eine sporadische Beleuchtung in wenigen Nächten erhebliche Auswirkungen auf die Fledermauspopulation haben kann, ist zu bezweifeln.

Zu bezweifeln heißt, man weiß es nicht genau. Ansich reicht schon der Verdacht einer negativer Auswirkung auf die Population, um ein Vorhaben wie hier die Beleuchtung zu unterlassen.

Wenn zu diesem Punkt kein Wissen bei den beiden Fledermausgutachtern vorhanden ist, dann wären weitere Fledermausexperten zu befragen, von denen es in Deutschland einige gibt.

8. Auswirkungen auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten, 6.4 (Seite 33), Streng geschützte Arten, 6.4.1

Es überrascht, wenn bei Fledermäusen festgestellt wird, dass z.B. die Betroffenheit lediglich durch Maßnahmen im Jagdrevier eintreten kann, aber Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sind (6.4.1). Alle hier aufgeführten Fledermausarten suchen im Sommer Höhlen und Spalten in Bäumen als Ruhequartiere aus. Durch den Lärm während der Bauphase und durch die spätere Begehung der Treppe, wird nach unserer Auffassung das Störungsverbot verletzt.

9. Europäische Vogelarten, 6.4.2

Es ist davon auszugehen, dass durch die Frequentierung der Treppe nicht nur der Geräuschpegel negative Einflüsse auf den Brutvogelbestand im Bereich der Treppe hat. Besonders betroffen ist hier der Buntspecht. Auch durch die ständige Anwesenheit von Menschen, geben viele Vogelarten ihre Habitate auf und gehen auf Reviersuche. Neue Reviere werden durch Verdrängung erobert. Das führt zu einer Bestandsabnahme. Das hat auch nicht nur Folgen für eine Saison, wie auf Seite 33 im letzten Absatz angeführt. Die Folgen sind dauerhaft.

10. Bewertung/Schlusseinlassungen/Ablehnung:

- Qualität der Naturschutzfachlichen Beurteilung

Die Beurteilung weist Fehler und Lücken auf und stützt sich außerdem oft auf Annahmen und Vermutungen. Es fehlen wichtige Nachweise und Vergleiche.

Deshalb kann die vorliegende „Naturschutzfachliche Beurteilung“ nicht als Grundlage für Befreiungsanträge für das Naturschutzgebiet „Heiligkreuz – Schlossberg“ und für das FFH-Gebiet „Nagoldtal“ herangezogen werden, auch deshalb nicht, weil

- **die von der ANU Nagold alternativ zum Vorhaben erarbeiteten Vorschläge**, die dem Regierungspräsidium, Referat 55, der Stadt Nagold und der LGS GmbH vorliegen, nicht mitgeprüft wurden, was aber vorgegeben ist, wenn Alternativen zum Vorhaben vorliegen

- **Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands, 8**

Da zu wurde im vorausgegangen Text Stellung bezogen.

ANU Nagold zur Naturschutzfachlichen Beurteilung

- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Schon im ersten Spiegelpunkt befindet sich ein Fehler! Im Jahr 2002 fasste der Gemeinderat der Stadt zwar den einstimmigen Beschluss zur Ausrichtung der Landesgartenschau, aber für 2014 und nicht für 2012. Nagold bekam den Zuschlag für 2012 nur, weil Schwäb. Gmünd den Termin mit Nagold getauscht hat.

Unter dem Punkt *Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands*“ wird auf Seite 35 der Versuch unternommen das „*Überwiegende öffentliche Interesse*“ nachzuweisen, das bei Eingriffen in ein NSG schlüssig belegt sein muss. Der Bezug, welchen Wert die Treppe für die Bevölkerung darstellt oder welcher Nutzen sich daraus für sie und die Stadt ergibt, wird nicht belegt.

Die Ausführungen zum zeitlichen Verfahrensablauf haben nichts mit dem Bau der Treppe und deren späteren Nutzung zu tun.. Sie können deshalb nicht als Belege für das „Überwiegende öffentliche Interesse“ anerkannt werden.

Die Hauptfrequentierung wird in der Zeit der Landesgartenschau liegen, so die Feststellung auf Seite 15. Das ist ein Beweis, dass die Treppe nicht im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ ist. Mit der Aussage wird auch festgestellt, dass die Treppe nur von einer bestimmten Klientel genutzt wird. Auch der Aussage, dass weder ein Winterdienst noch eine dauerhafte Beleuchtung (Seite 30) vorgesehen ist, widerspricht dem „Überwiegenden öffentlichen Interesse“. Einmal abgesehen davon, dass hier das Schutzgut Mensch nicht berücksichtigt wird, wird bei allen Einrichtungen und Allgemeingütern, die im „*Überwiegenden öffentlichen Interesse*“ sind, wie z.B. Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Feuerwehrgebäude, Krankenhäuser immer auch dafür gesorgt, dass sich nach Möglichkeit keine Unfälle ereignen können. Das geschieht z.B. durch bevorzugten Winterdienst und eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit.

Obwohl fortwährend auch das FFH-Gebiet Nagoldtal erwähnt wird, für das auch ein Antrag auf Befreiung gestellt werden muss, wird dafür das notwendige „*Zwingende öffentliche Interesse*“ nicht einmal erwähnt, geschweige denn der Versuch unternommen, das nachzuweisen.

Die ANU Nagold lehnt nach Überprüfung und Beurteilung dieser Ausführungen den Bau der Treppe ab. Das auch deshalb, weil sie für die Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2012 in Nagold nicht zwingend notwendig ist. Die Landesgartenschau kann auch ohne Treppe durchgeführt werden, wie das andere Landesgartenschauen beweisen.

Mit naturfreundlichen Grüßen

Dieter Laquai

gez.: i.A. Dieter Laquai

(Sprecher der ANU Nagold und des AK „B“)